



II- **1569** der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

521.372/3-I 11/76

695 /AB

1976 -11- 30

zu **676** /J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

zu Z. 676/J-NR/1976

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Thalhammer und Genossen vom 30.9.1976 (Z. 676/J-NR/1976) betreffend Ablehnung eines Schadenersatzanspruches an die Republik Österreich und der damit verbundenen außergewöhnlichen Härte für einen deutschen Staatsangehörigen beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Bereits mit Schreiben vom 26.5.1972 ist sowohl das Bundeskanzleramt als auch das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten durch das Bundesministerium für Justiz um Prüfung der Frage ersucht worden, ob nicht mit den Nachbarstaaten Österreichs - insbesondere mit der Schweiz und der Bundesrepublik Deutschland - die Gegenseitigkeit in Amtshaftungssachen durch entsprechende Verträge hergestellt werden könnte. Das für allgemeine Amtshaftungsangelegenheiten zuständige Bundes-

- 2 -

kanzleramt hat den Vorschlag meines Ressorts begrüßt.

In der Folge hat das Bundeskanzleramt Entwürfe für Gegenseitigkeitsverträge in Amtshaftungssachen mit der Schweiz und der Bundesrepublik Deutschland ausgearbeitet, zu denen auch mein Ressort Stellung genommen hat.

Als Ergebnis wurde der Entwurf eines Vertrages zwischen Österreich und der Bundesrepublik Deutschland zur Herstellung der Gegenseitigkeit in Amtshaftungssachen auf diplomatischem Weg der Bundesrepublik Deutschland zugeleitet.

Die Stellungnahme der Bundesrepublik Deutschland zum österreichischen Vertragsentwurf hat trotz zahlreicher Urgenzen des Bundeskanzleramtes und meines Ressorts drei Jahre auf sich warten lassen.

Im Juli 1976 hat dann das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten den ihm zugekommenen deutschen Gegenentwurf meinem Ressort mit dem Ersuchen um Stellungnahme zugeleitet. Diese Stellungnahme ist vom Bundesministerium für Justiz bereits abgegeben worden. Darin habe ich - nicht zuletzt auch aus Anlaß der gerichtlichen Entscheidungen in der Sache Wolfgang Mölter - neuerlich angeregt, die ersatzlose Aufhebung des § 7 des Amtshaftungsgesetzes zu überdenken.

Zu 2:

Die Bereinigung individueller Amtshaftungsangelegenheiten fällt nach § 2 Abs. 1 Z. 1 Bust. a des Bundesministerien-gesetzes im Zusammenhalt mit der Anlage Teil 1 Z. 16 in den Wirkungsbereich des betroffenen Ressorts. Da im vorliegenden Fall das schuldhaft handelnde Organ ein Gendarmeriebeamter gewesen ist, ist das Bundesministerium für Inneres zur Entscheidung über

- 3 -

den Amtshaftungsanspruch oder zu einer allfälligen Zahlung aus Billigkeitsgründen berufen.

In diesem Zusammenhang darf ich auf die Beantwortung der schriftlichen Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Sandmeier und Genossen, Z. 670/J-NR/1976, die den gleichen Vorfall zum Gegenstand hatte, durch den Herrn Bundesminister für Inneres, Zl. 16.210/3-I/76, vom 11. November 1976, verweisen.

Ein Ersatz der Gerichtskosten aus öffentlichen Mitteln ist nicht möglich, weil ein Antrag auf Gewährung der Verfahrenshilfe (§. 64 Abs. 1 Z. 1 Buchst. a der Zivilprozeßordnung in der Fassung des Verfahrenshilfegesetzes 1973) vom Kläger im Verfahren nicht gestellt worden ist.

Ich werde die Herren Anfragesteller über den weiteren Fortgang der Angelegenheiten informieren.

30. November 1976

Der Bundesminister:

